

Zweiter Titel

Haftung des Erben für die Nachlaß-
verbindlichkeiten *

I. Nachlaß Verbindlichkeiten

§ 1967

(1) Der Erbe haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten.

(2) Zu den Nachlaßverbindlichkeiten gehören außer den vom Erblasser herrührenden Schulden die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächnissen und Auflagen.

§ 1968

Der Erbe trägt die Kosten der *standesmäßigen* Beerdigung des Erblassers.

Anmerkung:

Lies: würdigen.

§ 1969

(1) Der Erbe ist verpflichtet, Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstande gehört und von ihm Unterhalt bezogen haben, in den ersten dreißig Tagen nach dem Eintritte des Erbfalls in demselben Umfange, wie der Erblasser es getan hat, Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltgegenstände zu gestatten. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung eine abweichende Anordnung treffen.

(2) Die Vorschriften über Vermächnisse finden entsprechende Anwendung.

II. Aufgebot der Nachlaßgläubiger

§ 1970

Die Nachlaßgläubiger können im Wege des Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden.

§ 1971

Pfandgläubiger und Gläubiger, die im Konkurse den Pfandgläubigern gleichstehen, sowie Gläubiger, die bei der